

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1898**

13 (3.9.1898)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. September

1898.

### Inhalt.

**Bekanntmachung.** 1. Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. — 2. Die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. — 3. Die Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens betr.

Zur Nachricht.

### Bekanntmachung.

1. Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr.

Zu der im Jahr 1895 erschienenen Sammlung der für die Evang.-protestantische Landeskirche geltenden Vorschriften über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1895 S. 239) haben wir gemäß Abschnitt D Abs. 1 unserer Bekanntmachung vom 21. März l. J., den Vollzug der beiden Kirchensteuergesetze betr. (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1898 S. 31), einen neuen **Nachtrag** ausgegeben, der den Vollabdruck der Allg. Kirchensteuer-Verordnung in der vom 1. April l. J. an gültigen Fassung und die sonstigen inzwischen erschienenen Abänderungs- und Ergänzungsvorschriften enthält. Dieser Nachtrag vom Jahre 1898 tritt an Stelle des im Jahre 1896 erschienenen ersten Nachtrags (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1897 S. 18). Den Pfarrämtern und Pastoralstellen lassen wir die erforderliche Anzahl Exemplare dieses neuen Nachtrags zukommen, um solche unter die im Bezirk des Pfarramts oder der Pastoralstelle befindlichen örtlichen Kirchenbehörden (Kirchengemeinderäte oder Kirchenvorstände) und Erheber zur Vervollständigung ihrer Handausgaben zu verteilen. Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände werden dafür Sorge tragen, daß in den bei ihnen und den Erhebern befindlichen Exemplaren der Sammlung die nicht mehr in Geltung befindlichen Teile derselben durchstrichen und die eingetretenen Änderungen durch kurzen Hinweis auf den Nachtrag kenntlich gemacht werden, um die weitere völlige Brauchbarkeit der Vorschriften zu sichern. Auch sind die Erheber bei Ausfolgung der für sie bestimmten Exemplare des Nachtrags darauf aufmerksam zu machen, daß an den auf ihre Dienstführung sich beziehenden Vorschriften nur formelle (vgl. die Nachträge zu E und G VI), keine sachlichen Änderungen eingetreten sind und daß die neueste Fassung des Verzeichnisses der aus Mitteln der Landeskirche zu beschaf-

fenden Impressen unter G IX beigefügt ist. Die Kirchengemeindevorstände und Kirchenvorstände haben über die Ausfolgung je eines Exemplares des Nachtrags von den ihnen unterstehenden Erhebern Empfangsbefcheinigungen unter Verwendung der den Sendungen beiliegenden Postkartenformulare zu erheben und solche der zuständigen Abteilung der Allgemeinen Kirchenkasse spätestens bis zum 15. Oktober l. J. zu übersenden.

### 2. Die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.

Von den auf die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse sich beziehenden Vorschriften haben wir eine neue **Handausgabe** veranstaltet, durch welche gemäß Abschnitt D Absf. 2 unserer Bekanntmachung vom 21. März l. J., den Vollzug der beiden Kirchensteuergesetze betr. (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1898 S. 31), die im Jahre 1890 erschienene Sammlung der Ortskirchensteuervorschriften mit Nachtrag von 1896 (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1890 S. 197 und 1897 S. 18) ersetzt wird. Diese neue Handausgabe wird zum Preise von 80 Pf. für das Stück portofrei abgegeben.

Wir lassen von dieser neuen Sammlung den Pfarrämtern Exemplare in derjenigen Anzahl zugehen, daß jedes Kirchengemeindevorstandskollegium in den Besitz eines Exemplars kommt. Für die Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden wird je ein weiteres Exemplar der Sammlung als für die Erheber bestimmt beigefügt.

Die Kosten der Handausgaben eignen sich zur Anweisung auf kirchliche Ortsfonds und sind an die in Betracht kommenden Dekanate in Bälde einzusenden, welche dann die summarische Ablieferung an die diesseitige Expeditur auf Grund der ihnen von derselben zugehenden Abgabeverzeichnisse und unter Übernahme des entstehenden Portoaufwands auf die Diözesantheorie frei mit Bestellgeld zu bewerkstelligen haben.

Werden außer den nach Obigem vorgesehenen Exemplaren noch weitere gewünscht, so können solche zu gleichem Preise für das Stück durch die diesseitige Expeditur bezogen werden.

Wir fügen noch bei, daß die neue Zusammenstellung der Vorschriften über den Einzug, die Beitreibung und Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse (Bekanntmachung vom 14. Juli 1898, Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1898 S. 125) jedem Exemplar des Nachtrags zur Sammlung der Vorschriften über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse unter G VI beigefügt ist. Sonderabdrücke dieser Zusammenstellung werden zum Preise von 20 Pfennig für das Stück portofrei durch die diesseitige Expeditur abgegeben.

### 3. Die Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens betr.

Zu der Handausgabe der Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens vom 21. September 1875 (vgl. Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1875 S. 68) haben wir einen neuen **Nachtrag** herausgegeben. Derselbe enthält nicht nur die bisher erschienenen Abänderungsvorschriften, sondern auch die ergangenen Ergänzungsvorschriften über die Anlegung von

Fondsgeldern und eine verweisende Zusammenstellung der auf einzelne Paragraphen der Verwaltungsvorschriften sich beziehenden besonderen Bekanntmachungen. Von diesem Nachtrag, der an die Stelle des im Jahre 1890 herausgegebenen „Anhangs“ (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1890 S. 197) tritt, lassen wir den Pfarrämtern und Pastorationsstellen die erforderliche Anzahl unentgeltlich zukommen, um solche unter die im Bezirk des Pfarramts oder der Pastorationsstelle befindlichen örtlichen Kirchenbehörden (Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände) und Ortsfondszähler zum Anschluß an ihre Handausgaben zu verteilen.

Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß in den bei ihnen und den Rechnern befindlichen Exemplaren der Verwaltungsvorschriften vom Jahre 1875 die nicht mehr in Geltung befindlichen Stellen, soweit noch nicht geschehen, durchgestrichen und die eingetretenen Änderungen durch kurzen Hinweis auf den Nachtrag ersichtlich gemacht werden, um die weitere völlige Brauchbarkeit der Vorschriften zu sichern.

Werden außer den nach Obigem vorgesehenen Exemplaren noch weitere gewünscht, so können solche durch die diesseitige Expeditur zum Preise von 30 Pf. für das Stück portofrei bezogen werden. Die Handausgabe der Verwaltungsvorschriften samt Nachtrag wird künftig zum Preise von 90 Pf. für das Stück portofrei abgegeben.

Karlsruhe, den 1. September 1898.

**Evangelischer Oberkirchenrat.**

**A. A. d. Pr.**

**Bujard.**

**Weiser.**

### Zur Nachricht.

Bei der Expedition des Evang. Oberkirchenrats können folgende Druckfachen zu den beigesehten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der Vereinigten Evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875	7 M 50 J
2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für	6 „ —
3. Der dritte Teil desselben II. Auflage, ungebunden für	2 „ —
4. Kirchenverfassung, das Stück zu	— „ 40 „
5. Perikopenbuch, das Stück zu 1 M (Porto 10 J)	1 „ —
6. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu	— „ 5 „
7. Die Impressen zu den Formularen der Verwaltungsvorschriften (D. J. 14) für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu	— „ 60 „
8. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu	— „ 5 „
Einlagebogen, das Stück zu	— „ 5 „
für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreisschulvisitaturen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 2 „
9. Impressen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 5 „
für Prüfungsnoten, das Stück zu	— „ 5 „
10. Impressen zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus der Landeskirche, bezw. Übertritte zu denselben das Stück (Kopfbogen oder Einlagebogen) zu	— „ 8 „
[Kopfbogen zu den Verzeichnissen B u. C werden bloß an die Dekanate abgegeben.]	
11. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu	— „ 20 „
12. Postartenformulare für Überweisung Christenlehrlingpflichtiger, 10 Stück zu	— „ 10 „
13. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu	— „ 20 „
14. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens vom 21. September 1875 nebst Nachtrag vom Jahre 1898 (portofrei zugesendet) zu	— „ 90 „
15. Nachtrag — vom Jahre 1898 — zu den Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens vom 21. September 1875 — vergl. D. J. 14 — (portofrei zugesendet) zu	— „ 30 „
16. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse — Ausgabe vom Jahre 1898 — (portofrei zugesendet) zu	— „ 80 „
17. Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. Juli 1898, den Einzug, die Betreibung und Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (portofrei zugesendet) zu	— „ 20 „
18. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgelbauverordnung), sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu	— „ 6 „

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 J.

Auf die portofreie Zusendung der Druckfachen D. J. 14, 15, 16 und 17 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Wird noch besondere Zusendung einer Quittung für den einbezahlten Betrag gewünscht, so sind hierfür weitere 5 Pfg. beizulegen.

Kapitalzugescheine (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 J und 20 J Porto.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.